

Vereinigung der Schweizerischen ABC-Spezialisten

–

ABC Suisse

Name und Sitz

Art. 1

- 1 Die Vereinigung der Schweizerischen ABC-Spezialisten – ABC Suisse (im folgenden Vereinigung genannt) konstituiert sich gemäss Art. 60 ff. ZGB als Dachorganisation der ihr angeschlossenen Sektionen.
- 2 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des Zentralpräsidenten.

Zweck

Art. 2

- 1 Die Vereinigung setzt sich für die Belange des atomaren, biologischen und chemischen (im folgenden ABC genannt) Schutzes im Militär und im Bevölkerungsschutz ein, indem sie insbesondere
 - die Tätigkeit ihrer Sektionen unterstützt und koordiniert,
 - die ausserdienstliche Ausbildung sowie die Kameradschaft ihrer Mitglieder fördert,
 - den Kontakt mit militärischen und zivilen, im ABC-Schutz tätigen Amtsstellen und Organisationen pflegt und sie unterstützt,
 - sich bereithält für Sonderaufgaben auf dem Gebiet des ABC-Schutzes.
- 2 Als Fachsektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) unterstützt sie diese in ihren Bestrebungen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Sektionen

- 1 Die Sektionen der Gesellschaft sind:
 - Association Romande des Spécialistes ABC-AROPAC,
 - Vereinigung der Schweizerischen ABC-Spezialisten der Region Basel,
 - Vereinigung der Schweizerischen ABC- Spezialisten der Region Bern,
 - Vereinigung der Schweizerischen ABC- Spezialisten Zürich, Zentral- und Ostschweiz
- 2 Weitere Vereinigungen, deren Mitglieder die unter Artikel 4 hiernach genannten Bedingungen erfüllen, können auf Gesuch hin in die Vereinigung aufgenommen werden.
- 3 Die Mitgliedschaft einer Sektion erlischt auf Ende Jahr nach der schriftlichen Aufkündigung unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Bis dahin behält die Sektion Rechte und Pflichten.

Art. 4 Mitglieder

- 1 Als Mitglieder mit Stimmrecht in der Vereinigung und in der SOG können die Sektionen Angehörige der Armee mit Offiziersrang oder -funktion aufnehmen.
-

- 2 Als Mitglieder mit Stimmrecht in der Vereinigung können die Sektionen Angehörige der Armee und des Bevölkerungsschutzes aufnehmen.
- 3 Die Gesellschaft kann Personen, die sich im ABC Bereich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Organisation

Art. 5

- 1 Organe der Gesellschaft sind die Delegiertenversammlung (DV), der Zentralvorstand (ZV) und die Revisionsstelle (RSt).

Delegiertenversammlung

Art. 6 Einberufung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1 Die DV tagt ordentlicherweise alle zwei Jahre vor Ablauf der Amtsperiode des ZV. Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern, oder wenn eine Sektion dies zur Behandlung formulierter Anträge verlangt.
- 2 Die DV besteht aus dem Zentralpräsidenten als Vorsitzenden und je drei Delegierten pro Sektion. Alle drei Delegierten müssen in Vereinigungsangelegenheiten stimmberechtigt sein. Die anderen Mitglieder des ZV nehmen mit beratender Stimme an der DV teil.
- 3 Wo in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Handmehr. Auf Verlangen einer Sektion oder von drei Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- 4 Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5 Sind ZV-Mitglieder zugleich Delegierte einer Sektion, so haben sie bei der Déchargeerteilung keine Stimme.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der DV

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- 2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten über die abgelaufene Amtsperiode und Rechnungsablage des ZV sowie Déchargeerteilung an den ZV.
- 3 Wahl des Zentralpräsidenten, des Zentralsekretärs, des Zentralkassiers, der Beisitzer und der Revisionsstelle.
- 4 Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Sektionen.
- 5 Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des ZV für die bevorstehende Amtsperiode inkl. Sonderaufgaben und Aktionen.
- 6 Beschlussfassung über die Eröffnung, den Abschluss und die Verwendung von Erträgen aus Sonderaktionen bzw. über die Deckung von Defiziten.
- 7 Genehmigung des Voranschlages für die kommende Amtsperiode und Festsetzung des Jahresbeitrages an die Zentralkasse.
- 8 Aufnahme (bzw. Ausschluss) von Sektionen.
- 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des ZV.
- 10 Revision der Statuten der Vereinigung (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, wobei für die Änderung der Auflösungsbestimmungen dasselbe Quorum erforderlich ist wie für die Auflösungsbestimmungen selbst).
- 11 Auflösung der Vereinigung (mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten).

Art. 8 Anträge

- 1 Anträge für die Beschlussfassung an der DV sind dem ZV mindestens 8 Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.

Zentralvorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1 Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralsekretär, dem Zentralkassier und Beisitzern für die Leitung von Sonderaktionen. Sie werden von der DV jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Zentralpräsident muss Armee-Offizier sein.
- 2 Im weiteren gehören dem ZV die Präsidenten der Sektionen an.
- 3 Der ZV wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten als Stellvertreter des Zentralpräsidenten.
- 4 Zentralpräsident, Vizepräsident, Zentralsekretär und Zentralkassier bilden den Ausschuss.
- 5 Der ZV beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Zentralpräsident hat zusätzlich den Stichentscheid.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse von ZV und Ausschuss

- 1 Durchführung der Beschlüsse der DV und Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung.
- 2 Einberufung der DV mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden an die Sektionen 6 Wochen vor der DV.
- 3 Vorlegen von Tätigkeits- und Rechnungsbericht zur Genehmigung durch die DV.
- 4 Unterbreitung von Vorschlägen an die DV für die künftige Tätigkeit.
- 5 Der ZV regelt den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Ausschusses. Insbesondere bereitet der Ausschuss die Geschäfte des ZV vor.
- 6 Die Mitglieder des Ausschusses vertreten die Vereinigung nach aussen. Für Sonderaktionen kann der ZV andere ZV-Mitglieder bestimmen. Nur Armee-Offiziere können die Vereinigung bei der SOG vertreten.

Art. 11 Unterschrift

- 1 Rechtsverbindlich für die Vereinigung zeichnen der Zentralpräsident (bzw. der Vizepräsident) und ein Vorstandsmitglied grundsätzlich zu Zweien.
- 2 Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte sind die Ausschussmitglieder und die Leiter der Sonderaktionen zur Einzelunterschrift berechtigt.

Revisionsstelle

Art. 12

- 1 Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und aus zwei Ersatzmitgliedern, die von der DV für eine zweijährige Amtsperiode gewählt werden.
- 2 Sind die Rechnungsrevisoren zugleich Delegierte einer Sektion, so haben sie bei der Déchargeerteilung keine Stimme.
- 3 Die RSt prüft die Rechnung der Vereinigung sowie der Sonderaktionen und unterbreitet der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Mittel

Art. 13

- 1 Die finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung werden über die Zentralkasse geregelt.
- 2 Diese wird gespiesen durch alljährliche Pro-Kopf-Beiträge der Sektionen und durch Zuwendungen.
- 3 Die Mitgliederbeiträge an die SOG sind zur Weiterleitung ebenfalls der Zentralkasse abzuliefern, soweit diese nicht bereits über eine andere der SOG angeschlossene Sektion bezahlt werden. Über die Pflichtabonnemente der "Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift" (ASMZ) rechnen die Sektionen direkt mit dem Verlag ab.
- 4 Über die Defizitdeckung bzw. die Gewinnverwendung von Sonderaktionen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung der Gesellschaft

1 Kommt es zur Auflösung der Vereinigung, so fällt ihr Vermögen den Sektionen im Verhältnis der Mitglieder zu.

Art. 15 Inkrafttreten

1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. September 2003 und treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung der Vereinigung der Schweizerischen ABC-Spezialisten - ABC Suisse am 17. Oktober 2009 in Basel

Der Zentralpräsident:
sig. Oberstlt Christian Fokas

Der Zentralsekretär:
sig. Oberstlt Marc Kenzelmann

Rückblick

Gründung der Gesellschaft: 20. April 1968

Gründungsmitglieder:

- Association romande des officiers de protection AC (fondée le 30 juin 1946)
- Vereinigung der AC-Schutz-Offiziere von Basel und Umgebung (gegründet am 17. September 1964)
- Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere der Region Bern-Solothurn (gegründet am 11. November 1964)
- Gesellschaft der ACSD-Offiziere Zürich und Umgebung (gegründet am 28. Januar 1965) heute mit neuem Namen Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere Zürich, Zentral- und Ostschweiz

Weitere Mitglieder:

- Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere Sektion Zentralschweiz (1988 - 1999),
- Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere Sektion Ostschweiz (1990 - 2001).

Schlussbestimmung der Statuten vom 25. September 1976 (Art. 15):

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 1968 und treten sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere am 25. September 1976 in Genf.

Der Zentralpräsident:
sig. Oberst Peter Amsler

Ein Mitglied des Zentralvorstandes:
sig. Major Pierre Zbinden

Delegiertenversammlung vom 18. September 1999: Änderung von Artikel 3, Absatz 1: Die Sektion Bern ändert den Namen von Bern-Solothurn zu Bern und die Sektion Zentralschweiz wurde aufgelöst. Änderung von Artikel 9, Absatz 3: Der Vizepräsident muss nicht mehr " in der Regel ein Sektionspräsident" sein sondern dem ZV angehören.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere am 26. Oktober 1991 in Yverdon-les-Bains.

Der Zentralpräsident:
sig. Oberstl Fritz Diethelm

Der Zentralsekretär:
sig. Major Heinrich Lerch

Delegiertenversammlung vom 8. September 2001: Namensänderung, Änderung diverser Artikel zur Mitgliederdefinition und Auflösung der Sektion Ostschweiz.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere am 8. September 2001 auf dem Uetliberg bei Zürich.

Der Zentralpräsident
sig. Oberst Urs Lauk

Der Zentralsekretär
sig. Major Niklaus Zepf

Delegiertenversammlung vom 20. September 2003: Namensänderung zu „Vereinigung der schweizerischen ABC Spezialisten – ABC Suisse“, Anpassung des Namens der Sektion Zürich und Aufhebung der Beschränkung, dass mindestens 2 der 3 Delegierten Armeeeoffiziere sein müssen.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gesellschaft der AC-Schutz-Offiziere am 20. September 2003 in Basel.

Der Zentralpräsident
sig. Oberst Urs Lauk

Der Zentralsekretär
sig. Major Niklaus Zepf